

2. Änderungssatzung zur Satzung des Wartburgkreises über die Schülerbeförderung (SchBefSatzung) vom 20.02.2006

Aufgrund der §§ 97 Absatz 2, 98 und § 99 Absatz 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99, 134), i.V.m. § 4 Absatz 3 Satz 2 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 534) hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 01. Februar 2012 nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung des Wartburgkreises über die Schülerbeförderung (SchBefSatzung) beschlossen:

I.

§ 5 Ausgabe von Schülerfahrausweisen wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 wird Satz 3 neu gefasst:

„Für die Schüler der allgemein bildenden Schulen soll, soweit keine Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung nach § 8 erfolgt, die Ausgabe der Schülerfahrausweise für das folgende Schuljahr noch im ablaufenden Schuljahr erfolgen.“

II.

In Anschluss an § 7 wird folgender § 8 ergänzt:

„§ 8 Beteiligung an den Kosten der Schülerbeförderung

(1) Ab Klassenstufe 11 des Gymnasiums einschließlich der Spezialschulen und –klassen sowie der mit einer Gesamtschule oder einer Schule nach § 4 Absatz 4 des Thüringer Schulgesetzes verbundenen dreijährigen gymnasialen Oberstufe werden die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Beförderungskosten beteiligt. Gleiches gilt für Schüler des beruflichen Gymnasiums, der zweijährigen Fachoberschule und derjenigen Berufsfachschulen, die keinen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln. Die Beförderungskosten, die nicht von den Personensorgeberechtigten bzw. den volljährigen Schülern selbst zu tragen sind, übernimmt der Träger der Schülerbeförderung als Kreisbeteiligung.

(2) Die Kreisbeteiligung nach Absatz 1 erfolgt dadurch, dass Schülerbeförderung und Erstattung notwendiger Beförderungskosten für einen Monat im Schuljahr nach Maßgabe dieser Satzung durch den Wartburgkreis sichergestellt werden. Hierfür soll ein Kalendermonat ohne Schulferien und gesetzliche Feiertage gewählt werden.

(3) Beträgt der Weg zur nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Schule, die den angestrebten Schulabschluss ermöglicht, mehr als 15 Kilometer, übernimmt der Wartburgkreis über den Anspruch aus Absatz 1 und 2 hinaus die notwendigen Beförderungskosten, die dadurch entstehen, dass ein Weg von mehr als 15 Kilometern zurückgelegt werden muss. Maßgeblich sind grundsätzlich die Tarifikilometer im öffentlichen Personennahverkehr.“

III.

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bad Salzungen, den.....

Krebs
Landrat